

## Satzung

### **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist; des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist; hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner Sitzung vom 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 23 des SächsBRKG und für Tätigkeiten auf Grundlagen der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

#### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) In Anlehnung an § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
  1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, von elektrischen Geräten sowie motorisierten Arbeits- und Freizeitgeräten entstanden ist,

3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Diensteausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Reinsberg auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
1. von derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben.

- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Ankunft im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde Reinsberg kann die Gebühren und den Kostenersatz ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Reinsberg für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, welche die Kameraden der Feuerwehr nicht selbst bedienen, ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Reinsberg, den 24.02.2026

Markus Buschkühl  
Bürgermeister



**Anlage: Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebüh-  
renerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg**

**1. Kostenersatz für eingesetztes Personal**

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte  
(pro eingesetztem Kameraden)

0,50 EUR/Minute

**2. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge**

KdoW	52,80 €
ELW 1	125,40 €
ELW 2	337,20 €
MTW	56,40 €
TSF	108,60 €
KLF	111,60 €
TSF-W (VRW)	103,80 €
MLF	131,40 €
LF 10	204,00 €
HLF 10	214,80 €
LF 20-KatS	301,20 €
LF 20	346,20 €
HLF 20	397,80 €
TLF 2000	277,20 €
TLF 3000	277,80 €
TLF 4000	337,80 €
RW	433,80 €
GW-G	411,60 €
GW-L1	133,20 €
GW-L2	238,80 €
DLA(K) 18	570,60 €
DLA(K) 23	678,60 €
HAB	917,40 €
WLF 18/5900	180,00 €
WLF 26/6900	190,80 €

Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge entspricht der Anlage 5, § 20 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung.

**3. Kosten für Verbrauchsmaterialien**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Abspermmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.